



Sitzung vom 2. Juli 2024

BESCHLUSS NR. 294 / A0.01.60

Beleuchtende Berichte sowie Wahl- und Abstimmungsflyer Richtlinien Genehmigung

Ausgangslage

Abgeleitet aus § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) enthält ein Beleuchtender Bericht zu einer Sachvorlage in der Stadt Uster die folgenden Beiträge:

- Darüber wird abgestimmt
- Abstimmungsfrage
- Informationen zur Vorlage
- Meinung der Mehrheit des Gemeinderates
- Meinung der Minderheit des Gemeinderates (sofern eine wesentliche Minderheit vorliegt)
- Meinung des Initiativ- oder Referendumskomitees (bei Volksinitiativen und Referenden)
- Empfehlung an die Stimmberechtigten

Diese Struktur wird seit Jahren verwendet und hat sich bewährt.

Gemäss Ingress zu § 64 Abs. 1 GPR sollen alle Beiträge des Beleuchtenden Berichts kurz, sachlich und verständlich verfasst sein. Gemäss § 64 Abs. 4 GPR kann die wahlleitende Behörde ehrverletzende, offensichtlich wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen bei den durch ein Initiativ- oder Referendumskomitee eingelieferten Stellungnahmen ändern oder zurückweisen. Auslegungsbedürftig ist in der Praxis insbesondere, was eine «kurze Stellungnahme» bedeutet. Sollte sich zum Beispiel ein Initiativ- oder Referendumskomitee beim Verfassen ihrer Stellungnahme nicht an eine «normale» Länge halten, besteht in der Stadt Uster keinerlei Handhabe zur Durchsetzung einer solchen. Es sind deshalb entsprechende Richtlinien zu erlassen.

Bei einem vergangenen Urnengang sodann wurden durch ein Komitee im Abstimmungskampf Plakate und Flyer mit dem Wappen der Stadt Uster eingesetzt. Dies führte teilweise zu Unsicherheiten in der Bevölkerung, welches denn nun die Haltung der Stadt zur Abstimmungsvorlage sei. Hier wird nachfolgend auf das Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen einzugehen sein.

Erwägungen

a. Beleuchtende Berichte

Soweit feststellbar verfügt unter den Zürcher Gemeinden lediglich die Stadt Zürich über Regelungen für das Verfassen von Beleuchtenden Berichten. Gemäss Rückmeldung der Stadtkanzlei Zürich wird den Komitees jeweils ein Informationsschreiben mit allen Angaben zur Länge ihres Standpunktes zugestellt. Nach Eingang der Stellungnahmen werden diese auf inhaltliche Korrektheit, Sprache/Grammatik und Länge geprüft und es wird den Komitees eine Rückmeldung gegeben. Können allfällige Uneinigkeiten nicht gelöst werden, wird der Stadtrat involviert. Für die Bebilderung der Beiträge gilt in der Stadt Zürich sodann, dass nur Bilder mit einem konkreten Informationsgehalt verwendet werden dürfen (also keine Symbolbilder). Deshalb werden in der Stadt Zürich Bilder vor allem im Zusammenhang mit Bauprojekten eingesetzt.



Betrachtet man nun das stadtzürcherische *Merkblatt zum Verfassen von Artikeln für die Abstimmungs publikation*, so gelten in der Stadt Zürich für die einzelnen Beiträge eines Beleuchtenden Berichtes die folgenden Längen:

Vorlage im Überblick (Uster: *Darüber wird abgestimmt*): 1800 Zeichen (1500 + 300)

Vorlage im Detail (Uster: *Informationen zur Vorlage*): rund 7000 Zeichen

Minderheitsmeinungen/Stellungnahmen von Komitees: max. je 3000 Zeichen

Die vom Stadtrat zu verfassenden «Informationen zur Vorlage» waren bei einigen Sachvorlagen der vergangenen Zeit zu umfangreich. Dies rechtfertigt analog der Stadt Zürich die Festsetzung einer Anzahl Zeichen auch für diesen Beitrag. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft Vorlagen zur Abstimmung gelangen, die von der Komplexität her einen grösseren Erklärungsbedarf bedürfen. Neben der allgemein geltenden Auflage des «möglichst kurzen Textes» soll hier deshalb ein Richtwert von rund 7000 Zeichen festgelegt werden. Keine Festlegung einer Anzahl von Zeichen soll es hingegen beim Beitrag «Darüber wird abgestimmt» geben. Dieser Beitrag enthält neben einer Kurzfassung der Vorlage die verschiedenen Standpunkte, das Abstimmungsergebnis im Gemeinderat sowie die Abstimmungsempfehlung. Eine Prognose, wieviele Zeichen all diese Punkte beinhalten ist schwierig. Selbstverständlich soll aber auch hier die Auflage des «möglichst kurzen Textes» gelten. Für die Beiträge «Meinung der Minderheit des Gemeinderates» sowie «Meinung von Initiativ- oder Referendumskomitees» ist analog der stadtzürcherischen Regelung eine Länge von max. 3000 Zeichen festzulegen. Dies entspricht ziemlich genau einer A4-Seite eines Beleuchtenden Berichtes der Stadt Uster. Hinzugefügt werden kann 1 Bild mit einem konkreten Informationsgehalt. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll diese Regelung auch für die durch den Stadtrat zu verfassende «Meinung der Mehrheit des Gemeinderates» gelten.

b. Wahl- und Abstimmungsflyer

Das Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen vom 21. Juni 2013 (WSchG) sieht vor, dass das Schweizerwappen, die Wappen der Kantone und der Gemeinden sowie mit ihnen verwechselbare Zeichen nur von dem Gemeinwesen gebraucht werden dürfen, zu dem sie gehören (Art. 8 Abs. 1 WSchG). Der Gebrauch durch andere Personen ist unter anderem zulässig als Abbildung in wissenschaftlichen Werken, bei der Ausschmückung von Festen und Veranstaltungen sowie der Ausschmückung von kunstgewerblichen Gegenständen (Art. 8 Abs. 4 WSchG). Bei einem vergangenen Urnengang wurden durch ein Komitee im Abstimmungskampf Plakate und Flyer mit dem Wappen der Stadt Uster eingesetzt. Dies führte teilweise zu Unsicherheiten in der Bevölkerung, welches die Haltung der Stadt Uster zur Abstimmungsvorlage sei. In die Richtlinien soll deshalb aufgenommen werden, dass das Wappen der Stadt Uster für kommunale Wahl- und Abstimmungsflyer nicht verwendet werden darf. Das Wappenschutzgesetz schützt im Weiteren amtliche Bezeichnungen wie «eidgenössisch», «kantonal» und «kommunal». Sie dürfen für sich allein nur von den Gemeinwesen, zu denen sie gehören, verwendet werden. In Verbindung mit anderen Wort- oder Bildelementen dürfen sie gebraucht werden, es sei denn, der Gebrauch ist irreführend oder verstösst gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht (Art. 6 und 9 Abs. 1 und 3 WSchG). Im Zusammenhang mit kommunalen Wahl- und Abstimmungsflyern soll somit auch der Schutz der amtlichen Bezeichnung «kommunal» in die Richtlinien aufgenommen werden. Schlussendlich soll auch ein Hinweis auf die Strafbestimmung in Art. 28 Abs. 1 lit. a WSchG erfolgen.



Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Richtlinien zum Verfassen von Beleuchtenden Berichten sowie von Wahl- und Abstimmungsflyern werden genehmigt.
2. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Gemeinderat
 - Stadtrat
 - Verwaltungsleitung
 - Stadtschreiber-Stv. Jörg Schweizer zum Vollzug
 - Abteilung Präsidiales, LG Öffentlichkeitsarbeit

öffentlich